
Standardvorgehensweise (SOP) für die BQT III: Kurzversion

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Lehrstühle

Klinische und Biologische Psychologie (Prof. Dr. Rita Rosner)

Klinische Psychologie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (Prof. Dr. Elisa Pfeiffer)

Koordination:

Dr. Rebekka Eilers

Letzte Aktualisierung: 13.05.2026

Liebe Studierende und Interessierte,

dieser Leitfaden soll Ihnen (und indirekt auch uns) helfen, indem Sie hier Informationen zu vielen Themenbereichen rund um die berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) im Rahmen Ihrer Approbation zur bzw. zum Psychologischen Psychotherapeut:in finden.

Die BQT III teilt sich in einen stationären und einen ambulanten Teil auf. Den stationären Teil werden Sie an einer der Kooperationskliniken der KU absolvieren, den ambulanten Teil in unserer Psychotherapeutischen Hochschulambulanz (HSA) oder einem/einer niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeut:in.

Dieser Leitfaden stellt eine kurze Übersicht über die BQT III an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dar.

Das Wichtigste im Überblick: BQT III – Schritt für Schritt

Was ist die BQT III?

Die berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) ist ein zentraler Bestandteil des Masterstudiums Psychotherapie und Voraussetzung für die Approbationsprüfung. Sie wird im 3. und 4. Mastersemester absolviert und besteht aus:

- einem ambulanten Teil
- einem (teil-)stationären Teil.

Während beider Teile erbringen Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gemäß der Approbationsordnung (PsychThApprO §18) (z. B. Erstgespräche, Anamnesen, psychodiagnostische Untersuchungen), die Sie mit einem Dokumentationsheft durch Unterschriften der fallführenden Therapeut:innen nachweisen. Neben dem Dokumentationsheft müssen Sie für die Approbationsprüfung vier Prüfungsanamnesen über Patient:innen schreiben.

Wie ist die BQT III an der KU Eichstätt-Ingolstadt strukturiert?

Im 3. und 4. Mastersemester sind drei Module vorgesehen (Abb. 1):

Semester				
4				30 ECTS-Punkte
3	Projektarbeit (10 ECTS-Punkte)	Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)	30 ECTS-Punkte

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem idealtypischen Studienverlaufsplan im 3. und 4. Semester M.Sc. KLIPP

Für die praktischen Leistungen in der BQT III sind das 3. und 4. Mastersemester in **Trimester mit Präsenzblöcken** gegliedert (s. Abb. 1):

- 1. Trimester: September – November (Dezember: Pause)
- 2. Trimester: Januar – März (April: Pause)
- 3. Trimester: Mai – Juli (August: Pause)

In jedem Trimester haben Sie Zeit für einen Schwerpunkt:

- Ein Zeitraum für die Hauptarbeit an der Masterarbeit, das Seminar der Projektarbeit begleitet das gesamte 3. und 4. Semester
- Ein Zeitraum für den (teil-)stationären BQT III-Teil, in kooperierenden Kliniken
- Ein Zeitraum für den ambulanten Teil, in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz der KU (Levelingstr., Ingolstadt) oder in Einzelfällen in ambulanten Kooperationspraxen

Sie werden einer von drei Studierendengruppen zugeteilt und durchlaufen die Trimester in unterschiedlicher Reihenfolge (Abb.2):

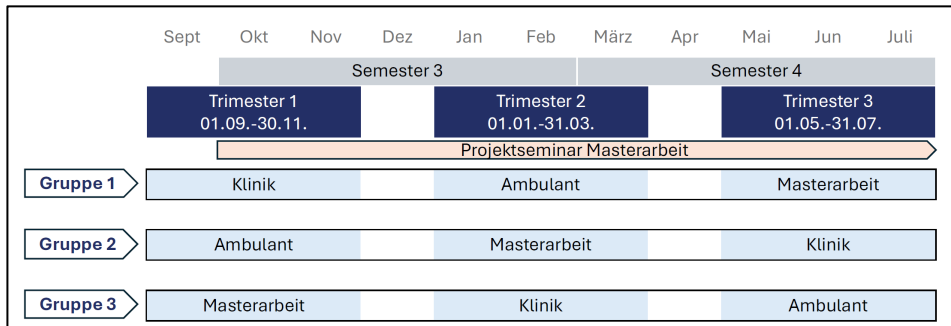


Abbildung 2: Struktur im 3. und 4. Semester Master mit Trimestergruppen

Wie läuft die Zuteilung in die Trimestergruppen und Kliniken ab?

Im 1. Mastersemester werden Sie in die Gruppen (Trimestergruppe, Klinikplätze) eingeteilt. Präferenzen werden abgefragt und soweit möglich berücksichtigt. Die KU hat bestehende Kooperationen mit verschiedenen bayerischen Kliniken, bei denen Sie die stationäre BQT III absolvieren werden.

Wie läuft die Anmeldung zur Approbationsprüfung ab?

Die Anmeldung zur Approbationsprüfung müssen Sie selbstständig beim zuständigen bayerischen Landesprüfungsamt (LPA) vornehmen.

Leistungen nach PsychThApprO §18 und Eintragung in das Dokumentationsheft

Die Prüfungsleistungen und deren Eintragung in das Dokumentationsheft basieren auf der Approbationsordnung ([PsychThApprO](#), §18). Grundsätzlich müssen für die BQT III insgesamt 600 Stunden Gesamtaufwand (450 Stunden (teil)stationär und 150 Stunden ambulant) erbracht werden, was 20 ECTS-Punkten entspricht.

Leistungen, die im Rahmen der BQT III erforderlich sind, sind in der PsychThApprO, §18 beschrieben und im Dokumentationsheft aufgeführt:

PsychThApprO, §18 Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie

1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.

(2) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, indem sie

1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:

- a) vier Erstgespräche,
- b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
- c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
- d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
- e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde,

2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,

3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,

4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,

5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,

6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,

7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und

8. an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.

(3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu vergeben.

(4) Von dem entsprechenden Arbeitsaufwand von 600 Stunden entfallen:

1. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
2. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.

(5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 2 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.